



# Positionspapier Schwarzwildbejagung im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest

Landesjägetag, 21. April 2018, Kirchheim unter Teck

## 1. Einführung

Kaum eine andere Wildart hat vom Klimawandel und einem Wandel in der Agrarlandschaft so stark profitiert wie das Schwarzwild. Die milden Winter führen dazu, dass mehr Wildschweine als früher den Winter unbeschadet überstehen. Zudem haben sich die Intervalle verkürzt, in denen Buchen und Eichen Mast tragen, was das Nahrungsangebot für Wildschweine erheblich erhöht. Gleichzeitig ist die Bejagung von Schwarzwild in Mastjahren deutlich schwieriger. Der verstärkte Anbau von Mais und Raps auf großen Flächen sorgt für mehr Deckung und Nahrung für Schwarzwild im Sommer und Herbst.

Darüber hinaus lernt Schwarzwild aus Erfahrungen und gibt dies im Rottenverband weiter. Insgesamt müssen Jägerinnen und Jäger immer mehr Zeit für die Bejagung aufwenden.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine durch ein Virus verursachte Tierseuche, die Haus- und Wildschweine befallen kann. Für Menschen ist sie ungefährlich. Die anzeigepflichtige Seuche stammt ursprünglich aus Afrika, dortige Schweinebestände haben sich an die Seuche angepasst, die Schweinebestände in anderen Ländern nicht.

Die Seuche ist seit 2014 v.a. in den baltischen Staaten und in Nordost-Polen in Ausbreitung begriffen. Durch menschliche Verschleppung, vermutlich durch Fleischprodukte von infizierten Tieren, wurde die ASP nach Tschechien und Rumänien eingeschleppt. Es wird befürchtet, dass die Seuche durch menschliche Vektoren auch nach Deutschland kommt.

Das Interesse an der Vermeidung des Auftretens der Seuche in Deutschland ist v.a. darin begründet, dass ein Ausbruch bei uns wahrscheinlich zum Zusammenbruch des Exportmarktes von Schweineprodukten, insbesondere nach Asien, führt und es damit zu wirtschaftlichen Einbußen in der Größenordnung von mehreren Milliarden kommt. Ein Preisverfall bei Schweinefleisch gefährdet Halter von Hausschweinen existentiell. Bei einem Seuchenausbruch ist ein Zusammenbrechen des Wildbretmarktes bei Schwarzwild zu befürchten.

## 2. Maßnahmen

Die Aussagen des Positionspapiers beziehen sich ausschließlich auf Maßnahmen zur Prävention vor Auftreten der Seuche. Nach Ausbruch der Seuche gelten andere Maßstäbe.

Die Bejagung von Schwarzwild und deren Intensität hat grundsätzlich keinen Einfluss darauf, ob die Seuche bei uns ausbricht oder nicht. Diese wird Deutschland erreichen, wenn z.B. verseuchte Lebensmittel aus Ländern mit ASP entlang von Transitstrecken unachtsam entsorgt und von Schwarzwild aufgenommen werden.



Experten gehen im Fall eines Ausbruchs der Seuche davon aus, dass aufgrund hoher Wildschweinbestände eine kurzfristige Eindämmung der Seuche schwierig wäre. Deshalb wird die Reduktion von Schwarzwildbeständen als wichtige Präventionsmaßnahme angesehen, um nach einer möglichen Einschleppung der Seuche eine rasche Weiterverbreitung im Land einzuschränken.

**Bei allen jagdlichen Präventionsmaßnahmen fordert der LJV: Tierschutz muss Vorrang haben vor Dezimierung um jeden Preis! Es geht um eine Bestandsreduktion mit jagdlichen Mitteln und nicht um eine Schädlingsbekämpfung.**

**Jägerinnen und Jäger dürfen bei Ihren Bemühungen um einer Reduzierung der Schwarzwildbestände im Interesse einer Seuchenprävention nicht allein gelassen werden. Sie brauchen Unterstützung durch Abbau von Bejagungshemmnissen, der Schaffung von Anreizen zur Bejagung und flankierende Maßnahmen von Land- und Forstwirtschaft, den Jagdgenossen und Verpächtern der Jagd sowie der Bevölkerung.**

**Vorrangig sind Biosicherheitsmaßnahmen, die eine Verschleppung der Seuche in unser Land verhindern, insbesondere die Unterbindung der Einfuhr infizierter Lebensmittel, verseuchter Hausschweine oder anderer Schweineprodukte.**

### **3. Bejagungsmethoden und- strategien**

Bei der Schwarzwildbejagung muss der Gedanke der „Hege“ von Beständen durch jagdliche Beschränkungen zurückgestellt werden. Angesichts eines drohenden Ausbruchs der ASP, aber auch angesichts hoher Schwarzwildschäden sollte das Interesse, Strecke zu machen – unter Beachtung von Tierschutz und Sicherheit – in den Vordergrund treten.

#### Revierübergreifende Bewegungsjagden

Gut organisierte, revierübergreifende Bewegungsjagden sind ein wichtiges Instrument zur effektiven Bejagung von Schwarzwild.

- Regionale Organisation und Beteiligung aller Revierarten (gemeinschaftliche Jagdbezirke, Verwaltungsjagden von Land und Bund sowie große private Eigenjagden) ist sinnvoll.
- Teilnahme sollte freiwillig sein, keine behördliche Anordnung zur Teilnahme.
- Revierinhaber sind auf Unterstützung durch Kommunen, Behörden, Landbewirtschafteter angewiesen.
- Die Kooperation und Koordination von Jagdpächtern und Eigenjagdbesitzern bei der Planung und Durchführung von Drückjagden sollte gefördert werden, z.B. durch Angebote fachlicher Beratung oder Schulungen. Regelungen im Rahmen des Jagdpachtvertrages können unterstützend wirken.
- Bei der forstlichen Bewirtschaftung sollte auf die notwendige Durchführung von Drückjagden Rücksicht genommen werden, z.B. durch frühzeitige Abstimmung zwischen Jagdpächtern und Forst über den Zeitpunkt von Jagden und notwendigen Bewirtschaftungseingriffen. Sinnvoll ist eine Bewirtschaftungsrufe mindestens eine Woche vor dem Jagdtermin.



- Jägerinnen und Jäger, die an Drückjagden teilnehmen, sollten über den gesetzlich vorgeschriebenen Schießfertigkeitsschein hinaus, regelmäßig ihre Schießfertigkeit auf den laufenden Keiler und im Schießkino fortentwickeln und die Landeskeilernadel des LJV erwerben.

Revierübergreifendes Jagen ist nicht überall uneingeschränkt möglich. Zur Bejagung von Schwarzwild sind deshalb alle möglichen Jagdmethoden entsprechend der Reviergegebenheiten (Kirrjagd, Kreisen) anzuwenden und zu ermöglichen. Dies gilt auch für Regiejagdflächen des Bundes, des Landes und der Kommunen sowie im Großprivatwald außerhalb von Bewegungsjagden.

Bei der Durchführung revierübergreifender Jagden müssen Tierschutzaspekte berücksichtigt werden (Stoffwechsellast von wiederkäuendem Schalenwild, evtl. hohe Schneelagen, Bachschalen haben schon gefrischt!). Statt großangelegter Treibjagden können die kleinräumige Bejagung von Schwarzwildeinständen oder revierübergreifender Gruppenansatz mit Anrühren des Wildes zum Einsatz kommen.

#### Ausbildung / Einsatz von Hunden

Zur Jagd auf Schwarzwild müssen geeignete und gut ausgebildete Hunde zur Verfügung stehen. Um dies zu gewährleisten, müssen Schwarzwildgewöhnungsgatter zur Verfügung stehen. Der LJV fordert das Land deshalb auf, den Aufbau eines zweiten Schwarzwildgewöhnungsgatters zur Verbesserung der Hundeausbildung rasch mit dem LJV umzusetzen und zu finanzieren.

Zielführend ist außerdem eine finanzielle Entlastung von Hundeführern, die Hunde zum Stöbern und/oder Nachsuchen ausbilden und einsetzen:

- Zuschüsse für Ausrüstungsgegenstände (Schutzwesten, GPS-Geräte),
- Aufwandsentschädigung von Hundeführern auf Bewegungsjagden,
- Schaffung eines landesweiten Ausgleichsfonds für getötete und verletzte Hunde, auch für durch die Aujekysche Krankheit getötete Hunde,
- Gespräche mit kommunalen Spitzenverbänden mit dem Ziel, landesweit eine Befreiung von der Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde und Nachsuchehunde zu erreichen.

#### Bejagung unterschiedlicher Altersklassen und Geschlechter

Beschränkungen bei der Bejagung von Schwarzwild hinsichtlich Alter, Gewicht oder Geschlecht sind im Hinblick auf die ASP nicht zielführend.

Wichtig ist v.a. die Erlegung von Frischlingen (auch mit Streifen). Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen tragen sie bereits entscheidend zum Zuwachs der Population bei.

Bei der Erlegung, insbesondere bei Drückjagden oder in der Nacht, sind weitere Regeln zu beachten:

Zu berücksichtigen sind die Sozialstrukturen des Schwarzwilds sowie der Tierschutz, vor allem der Muttertierschutz führender Bachschalen mit abhängigen, insbesondere gestreiften Frischlingen.

Intakte Rotten bleiben eher beieinander, dies ist v.a. nach Ausbruch der Seuche wichtig, um eine Dispersion von Schweinen zu verhindern.



Das Land hat den unteren Jagdbehörden empfohlen, auf die Verfolgung des versehentlichen Abschusses von Bachen, die zur Aufzucht von Frischlingen notwendig sind, im Zeitraum zwischen 15.10. und 31.1. zu verzichten. Der vorsätzliche Abschuss soll weiterhin geahndet werden. Der Begriff des versehentlichen, beziehungsweise fahrlässigen Abschusses muss näher definiert werden, insbesondere im Hinblick auf juristische Verfahren.

Der LJV empfiehlt dringend, ungeachtet der o.g. Empfehlung des Landes, folgende Regeln je nach anwechselndem Wild einzuhalten:

- Bache mit Frischlingen: Zuerst Frischlinge erlegen
- Gemischte Rotte (d.h. Rotte mit mehreren Bachen und/oder Überläufern sowie Frischlingen), jedoch ohne gestreifte Frischlinge: Auch bzw. vorrangig mittelstarke Stücke erlegen.
- Gemischte Rotte mit gestreiften Frischlingen: Nur Frischlinge erlegen
- Einzelstücke: Besondere Vorsicht und genaues Ansprechen erforderlich

Die Beachtung dieser Regeln, die bereits im Jahr 2004 zwischen LJV, MLR und Wildforschungsstelle vereinbart wurden, ermöglicht den erforderlichen Eingriff in die Zuwachsträger unter Beachtung des Tierschutzes.

#### Einzeljagd

Die Einzeljagd auf Schwarzwild ist auch künftig unverzichtbar. Sie ermöglicht einen selektiven Abschuss und trägt wesentlich zur Bestandsreduktion bei.

Bei Kirrungen sind die gesetzlich zulässigen Mengen und Mittel einzuhalten. Insbesondere sollte keine KIRRUNG ohne unmittelbaren Zusammenhang zur Bejagung erfolgen.

#### Kreisen

Gerade bei Neuschnee kann diese Methode bei einem überschaubaren Aufwand sehr effizient sein.

#### Pirsch im Feld

Spätestens mit Einbruch der Nacht zieht Schwarzwild in der Vegetationsphase gerne auf entsprechende Flächen im Feld und ist dort recht vertraut. Die Rotten lassen sich mitunter lokalisieren und können anschließend bei gutem Wind bis auf Schussentfernung angepirscht werden.

#### Saufänge / Frischlingsfänge:

Die tierschutzrechtlichen Bedenken gegen Saufänge und Frischlingsfänge konnten – insbesondere beim Töten gefangener Tiere – bisher nicht ausgeräumt werden.

Der LJV wartet die Ergebnisse der Vorhaben des Landes zum Saufang für den Fall des Ausbruchs der Seuche in der Präventionsphase ab. Er fordert aber in jedem Fall eine transparente Durchführung der Versuche, eine fundierte wissenschaftliche Begleitung, und eine ergebnisoffene Evaluierung der Ergebnisse.

#### Einsatz von Kontrazeptiva

Der Einsatz von Kontrazeptiva (Verhütungsmittel) ist zur Bestandsreduktion von Schwarzwild ungeeignet.

Der Impfstoff „Improvac“, der bei Hausschweinen eingesetzt wird (Verhinderung der Bildung von Sexualhormonen im Körper von Keilern) lässt sich bei Wildschweinen nicht einsetzen, weil Keiler mehrfach eingefangen und geimpft werden müssten.

Die Verhütung durch Verabreichung von Hormonen an weibliche Wildschweine durch Köder ist ein unverantwortlicher Eingriff ins Ökosystem. Für eine wirkungsvolle Verhütung müssten die Präparate regelmäßig eingenommen werden, was in der Natur unmöglich ist. Bei nicht regelmäßiger Einnahme steigt die Fruchtbarkeit sogar an, die Einnahme von Ködern durch Frischlinge führt zu einer früheren Geschlechtsreife.

#### Auslandsjagd

Jäger, die zur Auslandsjagd in Gebiete reisen, in denen die ASP nachgewiesen wurde, müssen besondere Sorge tragen, dass keine Einschleppung der Seuche nach Deutschland durch Jagdausrüstung, Hund, Fahrzeuge, Trophäen oder mitgebrachte Lebensmittel erfolgt. Ggf. ist von Auslandsjagden in von der ASP betroffene Gebiete Abstand zu nehmen.

## **4. Hemmnisse reduzieren**

#### Straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen bei revierübergreifenden Drückjagden

Dringend erforderlich ist die Förderung revierübergreifender Bewegungsjagden durch Entbürokratisierung und Gebührenbefreiung bei straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und durch Unterstützung in Sachen Verkehrssicherung.

#### Lockerung der Einschränkungen der Jagdausübung an Sonn- und Feiertagen

Bisher sind Treibjagden, bei der mehr als 15 Personen (Treiber oder Schützen) teilnehmen, untersagt.

Die Genehmigungsbehörden sollten entsprechende Ausnahmegenehmigungen befürworten und ggf. auch eine notwendige Beschränkung von Betretungsrechten herbeiführen.

#### Aufhebung von Schonzeiten

Das Land hat die Jagdruhezeit im März und April für die Zeit vom 1.3.2018 bis zum 28.2.2019 ausgesetzt (durch Änderung von § 10 Absatz 1 Nummer 7 der Durchführungsverordnung zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz).

Der LJV fordert dem Beispiel des Bundes zu folgen und die Jagdruhe für Schwarzwild in den Monaten März und April generell abzuschaffen. Angesichts einer vermutlich auch in den nächsten Jahren drohenden Einschleppung der Seuche sowie zur Wildschadensprävention müssen alle Möglichkeiten der Schwarzwildbejagung weiterhin genutzt werden.

#### Aufhebung von Kirrverboten

Das Land hat mit Aufhebung der Jagdruhezeit auch das Kirrverbot im Wald in dieser Zeit aufgehoben sowie die Zahl der zulässigen Kirrungen je Jagdbezirk erhöht. Der LJV plädiert dafür diese Regelungen dauerhaft aufrechtzuerhalten.

#### Aufhebung von Beschränkungen der Jagd in Schutzgebieten

In manchen Schutzgebieten, insbesondere solchen mit ausgedehnten Schilfbeständen, ist die Jagdausübung beschränkt. Solche nicht bejagten Gebiete stellen ein ideales Rückzugsgebiet für Schwarzwild dar.

Wir erachten es für notwendig, dass die Naturschutzbehörden unbürokratisch und auf Dauer Befreiungen von Jagdbeschränkungen (unter Berücksichtigung des Schutzzweckes) erteilen.

#### Aufhebung des Jagdverbotes im Umkreis von 300 m um Fütterungen für Bewegungsjagden

Schwarzwild besiedelt inzwischen auch die höheren Lagen von Schwarzwald, Schwäbischer Alb und Allgäu, in denen aufgrund witterungsbedingter Gegebenheiten Reh- und Rotwild im Rahmen einer Konzeption gefüttert werden können. Schwarzwild sucht nicht nur Fütterungen, sondern die Ruhezone bewusst auf, weil dort nicht gejagt werden darf.

#### Künstliche Lichtquellen und Nachtzieltechnik

Der Einsatz der technischen Hilfsmittel kann nur ein möglicher Baustein zur Reduzierung ausschließlich der Schwarzwildbestände sein. Er ist untrennbar mit negativen Auswirkungen verbunden, insbesondere einer zusätzlichen Beunruhigung aller Wildtiere in der Nacht.

Vorrangig ist deshalb die konsequente Anwendung aller schon heute gesetzeskonformen, die Wildtiere in der Fläche weniger belastenden jagdlichen Methoden.

Wenn die politisch Verantwortlichen in Anbetracht der ASP den Einsatz von künstlichen Lichtquellen und Nachtzieltechnik in Form von Aufsatz- und Vorsatzgeräten für erforderlich halten, müssen sie die rechtlichen Grundlagen für deren Einsatz schaffen, auch für eine mögliche Verbindung mit der Waffe und für einen zeitlich nicht befristeten Einsatz.

#### Beschränkungen des Betretungsrechts in Feld und Wald

Die Durchführung von Jagden und die Erfüllung von notwendigen Abschüssen werden durch die nahezu uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten von Feld und Wald durch Freizeitnutzung zu allen Tages- und Nachtzeiten erschwert.

Da der Gesetzgeber die zeitweilige Einschränkung von Betretungsrechten vorsieht, sollten die zuständigen Behörden bei Bedarf darauf zurückgreifen.

Unterstützend könnten auch Vorschriften zum Anleinen von Hunden wirken.

## **5. Anreize schaffen**

#### Verzicht auf Erhebung von Gebühren

Die Trichinengebühren sind abzuschaffen. Erforderlich sind auch kurze Wege zur Abgabe von Proben.



### Aufwandsentschädigung für Frischlinge unter 15 kg

Die Jagdpraktiker sehen in der konsequenten Bejagung sämtlicher Frischlinge den Schlüssel zum Erfolg für eine Reduktion der Schwarzwildbestände. Eine Vermarktung solcher Tiere ist schwierig, erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand und sollte deshalb entschädigt werden.

### Tierkörperbeseitigung

Bis zur vorgesehenen Änderung der Schweinepestverordnung ist es rechtlich zulässig, im eigenen Revier angefallene K3-Abfälle (Aufbruch, Schwarten, Schlachtabfälle) zu beseitigen. Dies ist nicht mehr zeitgemäß. Eine Beseitigung über Metzgereien ist nicht mehr möglich, für die meisten Jäger sind die TKBs zu weit entfernt. Das Land und die Landkreise müssen deshalb flächendeckend ein engmaschiges Netz von (amtlichen) Verwahrstellen einrichten. Dort muss es möglich sein, Fall- und Unfallwild sowie K3-Abfälle kostenfrei und unbürokratisch anzuliefern.

Die Einrichtung von Sammelstellen der Jägerschaft (Hegeringe...) kann durch entsprechende finanzielle Unterstützung gefördert werden.

### Wildbretvermarktung

Der Förderung des Wildbretabsatzes kommt eine Schlüsselrolle für die Steigerung der Schwarzwildstrecken zu.

Der LJV fordert deshalb u.a.:

- Auf- und Ausbau des Verkaufs heimischen Wildbrets in Hof- und Bioläden;
- Ausbau und Förderung von Kühlkapazitäten;
- Gemeinsame Nutzung von Wildkammern in Forstämtern;
- Gemeinsame Vermarktung von Wild durch Forstämter und private Jäger, z.B. nach bestehenden Modellen (z.B. Baden-Baden);
- Unbürokratische Zulassung von Metzgereien für die Wildbretbe- und verarbeitung;
- Förderung von Metzgereien, die als zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe tätig werden wollen;
- Förderung lokaler Wildvermarktung und Veredelung durch Nutzung aufgelassener Schlachthäuser im ländlichen Raum.
- Höherer Einsatz von Wild in Kantinen öffentlicher Einrichtungen.
- Förderung der Einrichtung von Wildkammern auf Hegeringebene

Das Ministerium wird aufgefordert, zusammen mit dem LJV, Konzepte für die Wildbretvermarktung für heute sowie für den Seuchenfall zu entwickeln.

### Finanzielle Unterstützung der Reviere fördern

Das Ministerium hat im 12-Punkte-Katalog die finanzielle Förderung von Revieren zur Erleichterung der Bejagung, z.B. im Rahmen von revierübergreifenden Drückjagden in Aussicht gestellt.

Das Ministerium muss in Zusammenarbeit mit dem LJV unbürokratische und wirksame Fördermaßnahmen entwickeln.



## 6. Unterstützung durch Jagdgenossen/Verpächter/Landkreise:

### Jagdpacht und Wildschadensersatz im Seuchenfall

Über Regelungen, wie mit Jagdpacht und Wildschadensersatz nach Ausbruch der Seuche, insbesondere in Befallsgebieten, umgegangen werden soll, muss gemeinsam mit Verpächtern gesprochen werden.

### Jagdsteuer:

In Landkreisen, in denen der Kreistag jährlich über die Erhebung der Jagdsteuer entscheidet, sollte dauerhaft auf die Steuer verzichtet werden.

Nachdem in fast allen Stadt- und Landkreisen die Jagdsteuer weitgehend abgeschafft ist, ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes angezeigt.

### Wildschadensausgleichssysteme

Eine Entlastung von Jagdpächtern in von Schwarzwild (-schäden) besonders betroffenen Landesteilen durch angemessene Wildschadensregelungen in Jagdpachtverträgen ist dringend erforderlich. Entsprechende rechtliche Leitplanken sind gesetzlich zu verankern, ebenso eine Bagatellschadensregelung und die Aufnahme von Obliegenheiten für Bewirtschafter.

### Pflegemaßnahmen

Vielfach stellen ungepflegte oder gar nicht mehr gepflegte, verwilderte Streuobstwiesen und kleinparzelliertes Grünland (Gärten, Wochenendgrundstücke) ein Bejagungserschernis dar, weil sie einerseits ideale Einstände bzw. Rückzugsgebiete für Schwarzwild sind, andererseits sehr schwer zu bejagen sind. Eine (Teil-) Lösung kann darin bestehen, dass man die vielfach in Vergessenheit geratene Vorgabe aus dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz von 1972 (LLG) wieder in Erinnerung ruft und die Grundstücksbesitzer auf ihre (Mindest-) Pflicht zur Pflege hinweist, z.B. über Hinweise im Gemeinde-Mitteilungsblatt oder durch direktes Anschreiben von Grundstücksbesitzern durch die Kommune.

## 7. Unterstützung durch die Land- und Forstwirtschaft

### Runde Tische vor Ort

Zwischen allen betroffenen Personen- und Interessenkreisen (Jäger, Verpächter, Landwirte, Lohnunternehmer, Behörden, Forstwirtschaft, Naturschutz, etc.) muss ein reger Austausch auf Augenhöhe stattfinden. So kann die Bejagung des Schwarzwildes optimiert werden.

Runde Tische sind v.a. auf regionaler und kommunaler Ebene einzurichten. Die steigende Zahl der Wildschweine kann nur gemeinsam abgesenkt werden. Pauschale Vorwürfe gegen "die Jäger", die angeblich nicht genug schießen, sind unzutreffend wie die Streckenstatistik zeigt.

### Anlage von Bejagungsschneisen

Der Deutsche Bauernverband fordert eine Reduktion des Schwarzwildbestandes um 70 %. Damit macht er sich eine Forderung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) zu eigen, die für den





Fall des Seuchenausbruchs gilt und die nur auf einem mathematischen Modell beruht. Die Empfehlung des FLI gilt jedoch nicht für die aktuelle Situation vor Seuchenausbruch.

Wer fordert muss auch fördern. Wenn von 12 Mio. Hektar Ackerflächen in Deutschland 6,8 Mio. Hektar mit Mais, Raps und Weizen bestellt sind, ist eine Steigerung der Schwarzwildstrecke nur auch durch höhere Strecken im Sommer in genau diesen landwirtschaftlichen Kulturen möglich.

Landwirte müssen deshalb eine erfolgreiche Bejagung von Schwarzwild durch die Jäger unterstützen, indem sie

- Schneisen zwischen Wald- und Feldrand und Bejagungsschneisen im Mais im Rahmen der Greening-Auflagen für die EU-Direktförderung anlegen,
- auf eine Mitnutzung ausgemerkter Traufwege an der Feld-Waldgrenze zur Bewirtschaftung verzichten und diese offenhalten

Die Landesregierung muss die für eine unbürokratische und praxisnahe Anlage von Streifen erforderlichen Voraussetzungen (gemeinsamer Nutzungscode, FAKT-Kompatibilität) schaffen.

Bejagungsschneisen sollten als niedrigwüchsige Blühstreifen oder durch Abmulchen von Maispflanzen entstehen. Bei einem zulässigen Abmulchen von Mais ab dem 1. August sammelt sich unter dem Mulchgut eine erhebliche Menge tierischen Eiweißes (Larven, Maden, Würmer und ähnliches). Das Schwarzwild geht dann häufig noch bei Tageslicht auf diese Flächen, bricht nach dem tierischen Eiweiß und kann dort erlegt werden. Blühstreifen können bei entsprechender Einsaat ein Gewinn für die Biodiversität, die Insektenvielfalt und die Förderung des Niederwildes sein.

#### Zwischenfruchtanbau

Schwarzwild nutzt im Herbst und Winter Flächen, auf denen hochwachsende Zwischenfrüchte, insbesondere Senf, angebaut sind, als Einstand (Deckung). Das erschwert die Bejagung in Wald und Feld. Das Land hat die Voraussetzung geschaffen, dass Zwischenfruchtflächen im Bereich von Drückjagdgebieten vorzeitig bearbeitet werden können. Die Bearbeitung muss mit den Jagdpächtern abgestimmt werden. Schröpfungsschnitte sind aus Gründen der Niederwildhege dem Mulchen der Flächen vorzuziehen.

#### Beteiligung an Drückjagden

Landwirte können Drückjagden unterstützen, z.B. durch

- Zurverfügungstellung von Hofflächen oder Scheunen für die Organisation der Jagd (Parken, Jagdscheinkontrolle, Mittagstrib), fließend Wasser und Schlepper zum Aufhängen des Wildes am zentralen Aufbrechplatz,
- Transport von Wild zum zentralen Aufbrechplatz
- Mitwirkung als Treiber

#### Unterstützung durch die Forstwirtschaft

- Forstliche Maßnahmen und die Durchführung von (revierübergreifenden) Jagden sollten grundsätzlich frühzeitig aufeinander abgestimmt werden.
- Aktive und intensive Beteiligung von Verwaltungsjagdbezirken ohne Feldanteil an der Schwarzwildbejagung auch außerhalb von revierübergreifenden Drückjagden.

## **8. Sonstige Maßnahmen**

Intensive Öffentlichkeitsarbeit des LJV, des MLR, der Landratsämter und Kommunen im Hinblick auf die Notwendigkeit einer verstärkten Bejagung, ggf. von Beschränkungen des Betretungsrechtes, aber auch auf die verstärkte Nutzung von Schwarzwild als gesundes Lebensmittel. Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, dass der Verzehr von Schwarzwild unbedenklich ist und dass Schwarzwild streng und sorgfältig durch Erleger (kundige Personen), Veterinärbehörden und Verarbeiter kontrolliert wird.

Kirchheim, 21. April 2018